

RS Vwgh 2004/11/9 2003/05/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2004

Index

L44003 Feuerwehr Niederösterreich

L44103 Feuerpolizei Kehrordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art118 Abs3 Z9;

FeuerwehrG NÖ §1;

FeuerwehrG NÖ §27;

FeuerwehrG NÖ §28;

FeuerwehrG NÖ §37 Abs1;

FeuerwehrMindestausrüstungsVO NÖ 1997 §1;

FeuerwehrMindestausrüstungsVO NÖ 1997 §2 Abs3;

FeuerwehrMindestausrüstungsVO NÖ 1997 §3;

Rechtssatz

Die NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997 orientiert sich bei der Festlegung der technischen Mindestausrüstung zur Besorgung der den NÖ Gemeinden im § 37 Abs. 1 NÖ FeuerwehrG (NÖ FG) übertragenen Aufgaben in ihrem § 1 betreffend die Klasseneinteilung der Gemeinden zunächst nur an der Anzahl der im Gemeindegebiet gelegenen Häuser; diese Klasseneinteilung ist die Grundlage für die im § 3 dieser Verordnung festgelegte Grundausstattung. Die erwähnte Verordnung geht daher davon aus, dass die festgelegte Grundausstattung die in eine bestimmte Klasse eingeteilte Gemeinde grundsätzlich in die Lage versetzt, die im NÖ FG übertragenen Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zu erfüllen (vgl. § 37 Abs. 1 NÖ FG und die Anordnung betreffend die Festlegung der Mindestausrüstung für die Klasse 6 im § 3 der zitierten Verordnung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050087.X02

Im RIS seit

03.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at